Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft des Landkreises Stendal

Geschäftsordnung

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) des Landkreises Stendal ist ein Zusammenschluss von Mitarbeitern aus Einrichtungen, Verbänden, Behörden und Personen, die sich an der Versorgung von psychisch Kranken, Suchtkranken und geistig und/oder seelisch behinderten Menschen beteiligen und die gemeinsam das Ziel verfolgen, die medizinische und komplementäre Versorgung dieses Personenkreises zu verbessern.

Die PSAG und ihre Facharbeitskreise bilden das Forum, um Möglichkeiten zur Verbesserung der gemeindepsychiatrischen Versorgung im Landkreis Stendal zu erkunden, Pläne zu erörtern, Aktivitäten zu koordinieren und Vernetzungen anzuregen und zu befördern.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der PSAG kann jede natürliche Person, die an der Versorgung des unter § 1 genannten Personenkreises beteiligt ist oder in anderer Form die Interessen dieses Personenkreises vertritt.

Über die Aufnahme in die PSAG stimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit ab.

Interessenten, über deren Antrag auf Mitgliedschaft im Vorstand noch nicht entschieden wurde, können beratend in allen Bereichen der PSAG mitarbeiten.

Bei einem Mitglied, das ein Jahr lang nicht an den Sitzungen des/der Facharbeitskreise, des Vorstandes oder an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, erlischt die Mitgliedschaft. Über einen weiteren Verbleib in der PSAG entscheidet der Vorstand nach Antragstellung.

Mitgliedsbeiträge oder Gebühren werden nicht erhoben. Aufwendungen für Fahrkosten, Schriftverkehr, Telefonate und anderes sind durch die Mitglieder bzw. deren Träger zu übernehmen.

Die Wahlfunktionen der PSAG und die Mitgliedschaft sind Ehrenämter, für die kein Honorar und keine Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Als Tagungsort für die Mitgliederversammlung bzw. für Sitzungen des Vorstandes und der Facharbeitskreise werden Räume in öffentlichen Einrichtungen nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt genutzt.

Es können auch Räumlichkeiten von Mitgliedern der PSAG unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Organe

Die Organe der PSAG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ der PSAG. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der PSAG paritätisch vertreten. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Mitglieder können auf Antrag an den Vorstand ihre Betreuungs-, Behandlungs- und Beratungsangebote vorstellen und Angaben über das tatsächliche Leistungsangebot machen. Mitglieder können Pläne für eine Veränderung, Umstrukturierung, Erweiterung oder Schmälerung ihres Leistungsangebotes im Vorstand oder in den Facharbeitskreisen zur Diskussion stellen, damit der PSAG die Gelegenheit gegeben wird, eine fachliche Stellungnahme zu diesen Plänen abzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Die Ladung erfolgt bis spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Vorschlag einer Tagesordnung.

§ 5 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlordnung gewählt. *(Die Wahlordnung wird noch rechtzeitig vor der nächsten Wahl erstellt)* Der Vorstand besteht aus 5 Personen und wählt aus diesem Personenkreis einen Vorsitzenden und einen Vertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand trägt jährlich die Ergebnisse der einzelnen Facharbeitskreissitzungen zusammen und arbeitet dem Landkreis, wenn daraus notwendig, Veränderungsvorschläge für den Entwurf zur Psychiatrieplanung zu. Der Vorstand kann dazu der Geschäftsstelle und den Facharbeitskreisen Aufgaben übertragen.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorsitzende und seine Vertreter vertreten die PSAG als Sprecher nach außen.

§ 6 Facharbeitskreise

Die PSAG richtet ständige und bei Bedarf vorläufige Facharbeitskreise ein. Sie beteiligen sich, bezogen auf bestimmte Personengruppen (z.B. chronisch psychisch Kranke, Suchtkranke, geistig behinderte Menschen) daran, die regionale Versorgung zu erkunden, Verbesserungen vorzuschlagen und evtl. auch Konzepte zu erarbeiten sowie Stellungnahme zu geplanten Vorhaben abzugeben. Jedes Mitglied der PSAG kann in jedem Facharbeitskreis (FAK) vertreten sein.

Der gewählte Sprecher des jeweiligen Facharbeitskreis trägt die Ergebnisse der Arbeit des Facharbeitskreises in der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vor.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle werden durch das Gesundheitsamt des Landkreises Stendal wahrgenommen.

Der Geschäftsstelle obliegt es, die Mitgliederversammlung der PSAG organisatorisch vorzubereiten und zu protokollieren, die Protokolle zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu erstellen und den Mitgliedern bzw. den Organen dann zugänglich zu machen.

§ 8 Zusammenarbeit / Psychiatrieplanung

Unter Berücksichtigung des § 1 kommt der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft eine besondere Beratungsrolle bei der durch den Landkreis zu erstellenden Psychiatrieplanung zu.

Die Psychiatrieplanung basiert auf den Vorgaben des Landes unter Bezug auf die Landespsychiatrieplanung bzw. Bestandsaufnahme des Landes. Nach Gesetzesänderung (PsychKG) wird es zukünftig einen Psychiatriekoordinator für jeden Landkreis / kreisfreie Städte geben, der maßgeblich für die Psychiatrieplanung der Region zuständig sein soll. Eine Psychiatrieplanung wird daher erst nach Verabschiedung des Gesetzes und den Durchführungsbestimmungen des Landes mit entsprechenden Zielvorgaben des Landes erarbeitet werden.

Über die zentrale Rolle zur Erarbeitung der Psychiatrieplanung des Landkreises sucht die PSAG enge Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenhilfe, der Jugendhilfe und der Altenhilfe Tätigen, den niedergelassenen Ärzten, den Krankenhäusern und gemeindepsychiatrischen Einrichtungen des Landkreises Stendal sowie entsprechenden Gremien der Nachbarkreise.

§ 9 Schlussbestimmung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Stendal, den 20.11.2019

gez. Dr. Jewgenij Wolfowski
Vorstandsvorsitzender